

**Kassel, 6. April 2016**

Sicherheitsregeln für Biogasanlagen aktualisiert

Seit Beginn dieses Jahres gelten die überarbeiteten Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (TI 4) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Sie umfassen unter anderem Anpassungen an neue beziehungsweise geänderte staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerke (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-, Gefahrstoffverordnung, Technische Regel für Gefahrstoffe 529 -TRGS-, DGUV-Regel 113-001).

Durch die Überarbeitung wird sichergestellt, dass die für den Betrieb von Biogasanlagen relevanten Vorschriften auch weiterhin in bewährter Form für Betreiber, Anlagenplaner sowie Fach- und Baufirmen kompakt zusammengefasst und praxisgerecht erläutert werden.

Explosionsschutzdokument für jedes Unternehmen

Die rechtliche Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung von Brand- und Explosionsgefährdungen ist mit Ausnahme der Prüfungen nunmehr ausschließlich in der Gefahrstoffverordnung verankert. Es wurde klargestellt, dass eine Gefährdungsbeurteilung für den Explosionsschutz (Explosionsschutzdokument) auch in Unternehmen ohne Beschäftigte erstellt werden muss.

Kann eine explosionsfähige Atmosphäre in einem Bereich entstehen, so muss sichergestellt werden, dass hier keine wirksame Zündquelle auftreten kann. Diese Bereiche sind außerdem zu kennzeichnen. Der Unternehmer hat nach wie vor die Möglichkeit, explosionsgefährdete Bereiche in Zonen einzuteilen. Bei der Einteilung von Zonen in Biogaserzeugungsanlagen kann auf Nummer 4.8 der Beispielsammlung zur DGUV-Regel 113-001 „Explosionsschutz-Regeln“ (ehemals BGR 104) zurückgegriffen werden. Die TI 4 gibt Hinweise zur Anwendung dieser Beispielsammlung, mit deren Hilfe die Zoneneinteilung genauer als bislang durchgeführt werden kann.

Geänderte Prüfvorschriften in BetrSichV

In der BetrSichV haben sich unter anderem die Prüfvorschriften wie nachstehend geändert.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0
Fax: 0561 9359-244
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon: 0561 93279-0
Fax: 0561 93279-70
Internet: www.zla.de

	Prüfgegenstand	Prüfintervalle	Prüfer
a)	Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen vor Inbetriebnahme nach §15 BetrSichV und nach prüfpflichtigen Änderungen	vor Inbetriebnahme / nach prüfpflichtigen Änderungen	ZÜS oder befähigte Person nach Pkt. 3.3, Anhang 2 BetrSichV
b)	Wiederkehrende Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach §16 BetrSichV	mind. alle 6 Jahre	ZÜS oder befähigte Person nach Pkt. 3.3, Anhang 2 BetrSichV
c)	Prüfung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU nach §16 BetrSichV mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteile einer Anlage im explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen	mind. alle 3 Jahre	ZÜS oder befähigte Person nach Pkt. 3.1, Anhang 2 BetrSichV; nach Instandsetzung behördlich anerkannte befähigte Person oder Hersteller nach Pkt. 3.2, Anhang 2 BetrSichV.
d)	Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungsanlagen	mind. jährlich	ZÜS oder befähigte Person nach Pkt. 3.1, Anhang 2 BetrSichV

Der Prüfumfang wurde im Vergleich zur alten BetrSichV konkretisiert und zum Teil erhöht. Anforderungen an Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen sind jetzt einheitlich geregelt, ebenso wie deren Prüfungen nach Anhang 2. Auch die Anforderungen an die zur Prüfung befähigte Person sind genauer beschrieben, entsprechen aber inhaltlich den bisher in der Technischen Regel zur Betriebssicherheit 1203 beschriebenen Anforderungen.

Alle Biogasanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und unterliegen, unabhängig von der Beschäftigung von Arbeitnehmern, der Prüfpflicht nach §§ 15 und 16 BetrSichV. Wer durch ein wirksames Instandhaltungskonzept den Explosionsschutz gleichwertig sicherstellen kann, darf auf wiederkehrende Prüfungen nach Buchstabe c) und d) der vorstehenden Tabelle gegebenenfalls verzichten.

Die Wirksamkeit des Instandhaltungskonzeptes (unter anderem Organisation für Inspektion, Wartung, Instandsetzung) wird in den Prüfungen a) vor der Inbetriebnahme und b) wiederkehrend überprüft. Es wird allerdings empfohlen, die Prüfungen nach Buchstabe c) und d) zu veranlassen.

Neu ist, dass diese Prüfung nunmehr alle sechs Jahre wiederholt werden muss. Die wiederkehrende Prüfung nach c) entspricht der bisherigen Prüfung nach §15 der alten BetrSichV.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0
Fax: 0561 9359-244
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon: 0561 93279-0
Fax: 0561 93279-70
Internet: www.zla.de

Verbindliche Anforderungen an Betreiber

In der TI 4 wurde bereits seit 2008 eine Betreiberschulung für Anlagenbetreiber gefordert. Bislang fehlte es jedoch an klaren Vorgaben hinsichtlich der Inhalte und des Umfangs. Dies wurde in der TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ aufgegriffen. Sie enthält konkrete und verbindliche Anforderungen an die Fachkunde von Biogasanlagenbetreibern. Die aktuelle Fassung der TI 4 verweist daher auf Anhang 3 der TRGS 529, in dem die Schulungsinhalte zum Erlangen der erforderlichen Fachkunde beschrieben sind.

Neu in die TI 4 wurden auch Hinweise zu Gefährdungen und zum richtigen Umgang mit Zusatz- und Hilfsstoffen aufgenommen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der TRGS 529 wird ein geschlossenes System für die Dosierung von Spurenelementen mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen (zum Beispiel krebserzeugend) gefordert.

Hilfsmittel für die Praxis

In den Anhang der TI 4 wurden folgende Muster-Betriebsanweisungen neu beziehungsweise überarbeitet aufgenommen:

- Einsatz von nickel- und cobalthaltigen Spurenelementmischungen,
- Gärsubstrat,
- Biogas.

Nach einer entsprechenden Anpassung an die jeweiligen betrieblichen Belange können die Muster-Betriebsanweisungen zur Information und Unterweisung von Beschäftigten verwendet werden.

Die TI 4 kann heruntergeladen werden unter www.svlfg.de > Prävention > Gesetze und Vorschriften > Informationen und Regeln der SVLFG.

Dr. Florian Heuser, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Dirk Pachurka, Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medizinerzeugnisse (BG ETEM)

Bildunterschrift:

Dosierstation für Zusatz- und Hilfsstoffe

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0
Fax: 0561 9359-244
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon: 0561 93279-0
Fax: 0561 93279-70
Internet: www.zla.de